

3. Bedingt die Haftpflicht des Schank- und Speisewirts (Restaurateurs) für die verkehrssichere Beschaffenheit der Gasträume die Schadloshaltung des Gastes, der infolge mangelhaften Zustandes der

Räume oder der darin angebrachten Vorrichtungen einen Unfall erlitten hat, auch dann, wenn der Mangel, der bereits bei Abschluß des Vertrages vorhanden war, ihm nicht zur Schuld gereichte? Hat der Gast die Schuld des Wirts, oder hat der Wirt seine Nichtschuld zu beweisen? Umfang der Beweislast?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 11. Dezember 1906 i. S. R. (Rl.) w. G. (Bekl.).
Rep. III. 200/06.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden
Gründen:

„Der Unfall des Klägers ist dadurch veranlaßt, daß eine im Wirtschaftslokal des Beklagten an der Wand angebrachte, mit Gutfesteifen versehene Leiste beim Abnehmen eines an einer Gutfesteife angehängten Mantels herabgefallen ist und den Kläger, der daselbst als Gast verweilte, am Kopfe getroffen hat.

Diese Feststellung des Berufungsgerichts ergibt unabweisbar die Folgerung, daß die Leiste des Halls ermangelt hat, der zur Sicherung der im Lokal verkehrenden Gäste gegen die Gefahr, durch deren Herabfallen beschädigt zu werden, erforderlich war. Nicht nur der Umstand, daß die Leiste zum Behängen mit Mänteln tatsächlich von den Gästen benutzt worden ist, sondern schon die nicht zu verkennende Möglichkeit einer derartigen Verwendung bedingte die Befestigung der Leiste in einer Stärke, daß sie ihren Halt durch solchen Gebrauch nicht verlor. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält bezüglich der Haftung der Schank- und Speisewirte für Unfälle, die aus mangelnder Verkehrssicherheit der Gasträume eintreten, keine besonderen Vorschriften. Insbesondere findet die im § 538 B.G.B. getroffene Bestimmung, nach welcher der Mieter im Falle, daß ein Mangel der im § 537 bezeichneten Art beim Abschlusse des Vertrages vorhanden ist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann, ohne daß der Mangel dem Vermieter zur Verschuldung anzurechnen ist, keine Anwendung auf das Vertragsverhältnis, in das der Schank- und Speisewirt durch Aufnahme des einkommenden Gastes tritt. Wohl mag der Wirt die Preise für die von ihm verab-

reichen Speisen und Getränke, mit Rücksicht darauf, daß er die Benutzung der dem Gastverkehr freigegebenen Räume und der zur Unterhaltung der Gäste bestimmten Sachen, sowie den Gebrauch des zum Genuß von Speisen und Getränken erforderlichen Geräts gewährt, in entsprechender Weise erhöhen, und ebenso mag er in der Zahlung der Preise von Seiten des Gastes zugleich für diese Gewährung und Überlassung ein Entgelt erhalten. Gleichwohl aber ist die Auffassung abzulehnen, daß der Wirt zu dem Gaste, dessen Bestellung auf Speisen oder Getränke er entgegennimmt, in Ansehung der Gebrauchsüberlassung in das Rechtsverhältnis der Sachmiete tritt. Die Gebrauchsüberlassung bildet keine Vertragsleistung selbständiger Art, wie solches der Fall ist bezüglich der Überlassung der Wohnung, welche der Gastwirt gewährt, der gewerbsmäßig Fremde zur Unterherbergung aufnimmt; die Leistung des Schank- und Speisewirts ist einheitlicher Natur in dem Sinne, daß der Gast zur Annahme der Nahrungs- und Genußmittel nicht verbunden ist, wenn sich die Gebrauchsüberlassung nicht anschließt, und daß der Wirt für den Gebrauch, den der Gast gemacht hat durch Aufenthalt in den Räumen und Beschäftigung mit den zur Unterhaltung freigestellten Sachen, nichts fordern kann, wenn die Verabreichung der Nahrungs- und Genußmittel unterbleibt, sei es, daß er sie nachträglich nicht zu beschaffen vermag, sei es, daß der Gast sie berechtigterweise zurückweist. Das ist keine entgeltliche Gebrauchsüberlassung einer Sache, die das Wesen des Mietvertrages ausmacht, also kein Rechtsverhältnis, das die analoge Anwendung des obengenannten Gesetzes zuläßt. Die Haftpflicht der Schank- und Speisewirte für Unfälle, die durch ordnungswidrigen Zustand ihrer Gasträume den Gästen verursacht sind, regelt sich daher allein nach den allgemeinen Grundsätzen über Schadenersatz wegen Nichterfüllung obliegender Vertragspflicht. Nach diesen hat der Schuldner, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, also Ersatz zu leisten, wenn die Verletzung seiner Vertragspflicht, die den Gläubiger in Schaden gebracht hat, ihm oder dem Gehilfen, dessen er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient hat, zur Schuld gereicht (§§ 276, 278 B.G.B.). Hieraus ergibt sich, daß der Beklagte zwecks Abwendung des vom Kläger wegen der erlittenen Verletzung erhobenen Schadenersatzanspruchs zu erweisen hat, daß die Sorgfalt, die in Ansehung der Verkehrssicher-

heit der Gasträume zu betätigen war, von ihm trotz des mangelnden Halts der Leiste nicht außer acht gelassen ist. Denn einmal zählt die Pflicht, für die Verkehrssicherheit der Gasträume Sorge zu tragen, sie namentlich so einzurichten und zu erhalten, daß die Gäste ohne Gefahr für Leben und Gesundheit sich darin bewegen können, unbestreitbar zu den Vertragsverbindlichkeiten, die der Wirt durch Aufnahme des einkehrenden Gastes eingeht, und zweitens spricht das Dasein des Mangels in der Befestigung der Leiste gegen geübte Anwendung der gebotenen Sorgfalt so lange, bis ihre Betätigung nachgewiesen ist. Kann danach dem Berufungsgericht in seiner Ausführung, daß der Beklagte seiner Beweispflicht durch den Nachweis genügte, daß er bei Auswahl seiner beiden mit der Geschäftsführung betrauten Gehilfen, wie bei der Leitung ihrer Verrichtungen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, den Kläger aber der Beweis des Verschuldens der Geschäftsführer treffe, auch nicht beigetreten werden, so ist doch die Klageabweisende Entscheidung deshalb zu billigen, weil das festgestellte Beweisergebnis zum Nachweis der Nichtschuld des Beklagten oder seiner Gehilfen an dem Unfalle ausreicht. Die Fürsorgepflicht des Beklagten bedingt nicht von vornherein die Anstellung besonderer Nachprüfung der Festigkeit der Leiste von seiner Seite. Ist ein Mangel der Festigkeit trotz dauernder Kontrolle über den verkehrssicheren Zustand des Lokals in seiner Allgemeinheit nicht zum Vorschein gekommen, so durfte der Beklagte den dauernden Halt der Leiste, ohne sich dem Vorwurfe fahrlässigen Verhaltens auszusetzen, jedenfalls dann unterstellen, wenn in dem vorausgegangenen Zeitraum von zehn Jahren kein Unfall, der auf einen mangelhaften Zustand der Räume und Vorrichtungen hätte schließen lassen, sich ereignet hatte. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat solche dauernde Kontrolle stattgefunden, ohne daß an demhalte der Leiste ein Mangel dabei entdeckt ist, und ein Unfall hat sich während des genannten Zeitraums nicht ereignet.“ . . .